



Änderung der Verordnung über die Gebühren des Staatssekretariates für Wirtschaft im Bereich der Akkreditierung (GebV-Akk, SR 946.513.7)

Ergebnisbericht

Anhörung der kantonalen Stellen

Die Kantone sind durch die beantragten Verordnungsänderungen nicht in erheblichem Masse betroffen. Deshalb wurde von der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens im Sinne von Art. 3 Abs. 3 VLG (SR 172.061) abgesehen. Indes wurden die betroffenen kantonalen Stellen gemäss Art. 10 VLG angehört. Die Anhörung hat Folgendes ergeben:

Stellen	Total Ja	Total Nein	Keine Stellung- nahme/ Bemerkungen
Staatskanzleien	3	11	5
Übrige kantonale Stellen	1	16	0

Gebühren für kantonale Stellen:

Einige Kantone argumentierten, dass der Bund ihnen in verschiedenen Bereichen vorschreibe, dass die Vollzugsorgane akkreditiert sein müssten. Damit delegiere der Bund einen wesentlichen Teil seiner Aufsichtspflichten von den für die verschiedenen Bereiche zuständigen Bundesämtern allgemein an das SECO bzw. dessen SAS. Die Kosten, welche dem Bund im Rahmen seiner Aufsichtspflicht entstünden, müssten folglich auch zu seinen Lasten gehen und dürften nicht abgewälzt werden. Insbesondere im Lebensmittelrecht sei unbestritten, dass der Bund die Kosten, die im Rahmen der Aufsicht entstünden, selbst zu tragen habe. Falls die SAS nun tatsächlich auf die zusätzlichen Einnahmen gemäss Art. 1a Abs. 2 E-GebV-Akk angewiesen sei, müsse sie den zuständigen Bundesämtern Rechnung stellen. Damit bliebe zudem die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen unverändert.

Dazu ist festzuhalten, dass die Akkreditierung die Aufsicht durch die zuständigen Bundesstellen zwar erleichtern kann, diese jedoch keinesfalls ersetzt. Akkreditierung bedeutet die Anerkennung der Kompetenz für eine definierte Aufgabe.

Die SAS ist eine Dienstleistungsstelle, die ihre Gebühren verursachergerecht festgelegt hat, diese transparent macht und mit ihren Kunden bespricht. Wenn nun kantonale Stellen keine Gebühren bezahlen müssten, wäre dies eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen akkreditierten Stellen.

Es ist sodann nicht in allen Fällen möglich und wäre in jedem Fall sehr aufwendig für die SAS, die Leistungen kantonalen Stellen zu unterteilen in Leistungen, die im Rahmen des Vollzugs von kantonalem Recht oder Bundesrecht erfolgen und solche, welche weiterverrechnet werden können.

Verteilerliste kantonale Stellen*

- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Staatskanzlei des Kantons Luzern, 6002 Luzern
- Staatskanzlei des Kantons Uri, Postfach, 6460 Altdorf UR
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, 6371 Stans
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
- Staatskanzlei des Kantons Freiburg, 1701 Freiburg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Rathaus, Postfach, 4001 Basel
- Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen
- Kantonskanzlei, 9100 Herisau
- Ratskanzlei, 9050 Appenzell
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, 9001 St.Gallen
- Standeskanzlei, Regierungsgebäude, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Staatskanzlei des Kantons Aargau, 5001 Aarau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Cancelleria dello Stato, 6501 Bellinzona
- Chancellerie d'Etat, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat, 1951 Sion
- Chancellerie d'Etat, 2001 Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat, 1211 Genève 3
- Chancellerie d'Etat, 2800 Delémont

* mit der Bitte um Weiterverteilung an die akkreditierten und zur Akkreditierung angemeldeten Institutionen der Kantone und Gemeinden